

§ 18 StBauMüG Behörden

StBauMüG - Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

(1) Behörde ist

1. die Steiermärkische Landesregierung für die Produktregistrierung
2. das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) für
 - a) die Erteilung von Bautechnischen Zulassungen,
 - b) die Marktüberwachung von Bauprodukten,

(2) Die Produktregistrierungsbehörde ist der registerführenden Stelle bekannt zu geben.

In Kraft seit 24.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at